

Sitzungsvorlage

Datum: 07.11.2022

Drucksache Nr.: **22/0530**

Beratungsfolge

Finanzausschuss (Beteiligungen,
Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)

Rat

Sitzungstermin

23.11.2022

08.12.2022

Behandlung

öffentlich / Beratung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW,
Änderung der Gemeindeordnung NRW**

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die vom Rat der Stadt Sankt Augustin in Gremien nach § 113 Abs. 1 GO NRW entsandten Gremienmitglieder haben innerhalb eines Jahres nach ihrer Bestellung durch den Rat gegenüber dem Bürgermeister die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nach § 113 Abs. 6 GO NRW nachzuweisen. Die bislang schon bestellten Gremienmitglieder erbringen den Sachkundenachweis bis zum 31.12.2023.
2. Die Möglichkeiten (z.B. eigene Veranstaltungen des Unternehmens oder externe Angebote) und Notwendigkeiten geeigneter Fortbildungsveranstaltungen sollen in den Aufsichtsräten von WVG, WFG und Stadtwerke mit dem Ziel beraten werden, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung einen Beschluss zur Kostentragung durch das Unternehmen herbeizuführen.
3. Für Gremienmitglieder in Organen juristischer Personen, an denen die Stadt Sankt Augustin keine Mehrheitsbeteiligung hält, werden die Kosten für notwendige Fortbildungen durch die Stadt erstattet, sofern vorab eine Kostenübernahme beantragt wurde, die im Rahmen der Angemessenheit und Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln bewilligt wird. In den Haushalt 2023 werden dazu entsprechende Mittel eingestellt.

Sachverhalt / Begründung:

Mit dem Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 489) wurde § 113 Abs. 6 GO NRW in die Gemeindeordnung eingefügt.

Die Vorschrift lautet im Wortlaut:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den nach Satz 1 entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die nach Satz 1 entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.“

Die Vorschrift macht Vorgaben zur Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen. Mit Schnellbrief 453/2022 vom 15.09.2022 hat der Städte- und Gemeindebund den Mitgliedskommunen dazu weitere Hinweise und Erläuterungen gegeben.

I. Sachkunde von Gremienmitgliedern

Mit der Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber verbindlich vorgegeben, dass die Gremienmitglieder über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen müssen. Dies steht im Konflikt zur bislang üblichen Praxis, die Gremienmitglieder anhand des Fraktionsproporz und nicht des vom Gesetzgeber geforderten Anforderungsprofils zu entsenden.

Was unter betriebswirtschaftlicher Sachkunde und Erfahrung zu verstehen ist, ist in § 113 Abs. 6 GO NRW nicht näher definiert. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die Regelung allgemein gehalten und auslegungsbedürftig, sodass den Kommunen ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt wird. Damit wird es grundsätzlich der Kommune überlassen, welche Kenntnistiefe für welche Beteiligung für erforderlich und angemessen gehalten wird.

Hinsichtlich der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Sachkunde kann auf die bereits bundesrechtlich für Aufsichtsratsmitglieder postulierten Anforderungen zurückgegriffen werden. Demnach bedeutet Sachkunde „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.“ (BGH, Urt. v. 15.11.1982, II ZR 27/82, BGHZ 85, 293 (295)). Dazu werden insbesondere grundlegende Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats und der Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds gezählt. Außerdem ist zu verlangen, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können. Ferner muss die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers ebenso möglich sein wie die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen.

Hinsichtlich des Merkmals „Erfahrung“ kann diese beispielsweise durch eine spezifische Ausbildung bzw. berufliche Vorbefassung gegeben sein (siehe *Kaster*, BeckOK GO NRW, § 113 Rn. 30e).

Einen besonderen formalisierten oder gar inhaltlich qualifizierten Sachkundenachweis hat der Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Gerade mit Blick auf den weiteren unbestimmten Rechtsbegriff der Erforderlichkeit bleibt es damit vor einer jeden Entscheidung über die Entsendung eines Gremienmitglieds der sorgfältigen Prüfung im Einzelfall vorbehalten, wie

die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren ist.

Anders als vergleichbare Regelungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt ist in § 113 Abs. 6 GO NRW nicht geregelt, dass die erforderliche Sachkunde und Erfahrung bereits bei Bestellung der Gremienmitglieder vorhanden sein muss. Dazu wird allerdings die Auffassung vertreten, dass die Bestellung von Sachkundigen einen Verstoß gegen § 113 Abs. 6 GO NRW darstellt. Dies führt zwar nicht zur Unwirksamkeit der Bestellung selbst, allerdings kann es zu einer Abberufung führen, die auch Ergebnis einer Maßnahme der Kommunalaufsicht sein kann (siehe *Kaster*, BeckOK GO NRW, § 113 Rn. 30g). Laut Städte- und Gemeindebund wird es für ausreichend erachtet, wenn die Gremienmitglieder die Sachkunde durch entsprechende Fortbildung erst noch erwerben.

Um der gesetzlichen Neuregelung Rechnung zu tragen wird vorgeschlagen, dass die Gremienmitglieder dazu verpflichtet werden, innerhalb eines Jahres nach ihrer Bestellung zum Gremienmitglied gegenüber dem Bürgermeister die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachzuweisen (z.B. durch Teilnahmebescheinigungen an Fortbildungsveranstaltungen, Ausbildungsnachweise etc.). Für die bislang bestellten Gremienmitglieder wird festgelegt, dass der Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen ist.

II. Fortbildung von Gremienmitgliedern

Nach § 113 Abs. 6 S. 2 GO NRW soll die Kommune den vom Rat entsandten Mitgliedern die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich sind. Die Kommune trifft also eine Unterstützungspflicht beim Erwerb der erforderlichen Sachkunde. Dabei verlangt das Gesetz nicht, dass die Kommune selbst Fortbildungsangebote anbietet. Neben eigenen Veranstaltungen kommen gleichermaßen Fortbildungsangebote von den jeweiligen kommunalen Unternehmen und Einrichtungen selbst oder von externen Anbietern in Betracht.

Mit der Pflicht der Gemeinde, Gelegenheit zur Fortbildung zu geben, korreliert die Pflicht der Gremienmitglieder zur Fortbildung. Sofern ein Gremienmitglied es ablehnt, sich fortzubilden, kann dieses nach § 113 Abs. 1 S. 3 GO NRW abberufen werden, sofern die Person nicht über die erforderliche Mindestqualifikation verfügt.

§ 113 Abs. 6 GO NRW ist keine Regelung zu entnehmen, wer die Kosten der Fortbildung trägt. Die Gesetzesbegründung trifft dazu ebenfalls keine Aussage, sodass eine Rechtspflicht nicht hergeleitet werden kann. Im AktG oder dem GmbHG ist dazu ebenfalls keine Regelung enthalten. Da die Aufsichtsratsmitglieder die Pflicht trifft, die erforderliche Sachkunde zu erlangen, ist in der gesellschaftsrechtlichen Literatur anerkannt, dass die Aufwendungen zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der erforderlichen Qualifikation die Aufsichtsratsmitglieder selbst tragen. Der Public Corporate Governance Musterkodex schlägt vor, dass die Unternehmen die Kosten für die Fortbildungen übernehmen.

Mit Blick auf das ehrenamtliche Engagement der Gremienmitglieder schlägt der Städte- und Gemeindebund allerdings vor, dass die Kommunen sich finanziell an der Fortbildung der Gremienmitglieder beteiligen sollen. Das bedeutet aber nicht, dass die Kommune die Kosten für Veranstaltungen tragen, die Gremienmitglieder in eigener Initiative ohne vorherige Absprache mit der Kommune wahrnehmen. Vielmehr soll vorab eine Kostenübernahme bei der Kommune beantragt werden. Zudem sollten auch die kommunalen Unternehmen bei der Fortbildung und Übernahme von Kosten mit in die Pflicht genommen werden, denn die Sachkunde der Gremienmitglieder kommt insbesondere ihnen zugute und sie wissen, welche spezifischen Kenntnisse die

Gremienmitglieder haben sollten.

Die Verwaltung verfügt über keine personellen Kapazitäten, um entsprechende Fortbildungen als eigene Veranstaltungen anzubieten. Zudem stehen bislang keine Mittel im Haushalt zur Verfügung, um die Kosten für die Fortbildungen zu tragen. Aufgrund der spezifischen Anforderungen der jeweiligen Unternehmen sowie der Beteiligungsstrukturen und der damit einhergehenden größeren Sachnähe wird vorgeschlagen, die Thematik im jeweiligen Aufsichtsrat des Unternehmens, an dem die Stadt Sankt Augustin eine Mehrheitsbeteiligung hält, mit dem Ziel zu beraten, einen Beschluss zur Kostentragung (eigene Veranstaltung des Unternehmens oder externer Anbieter) in der Gesellschafterversammlung herbeizuführen. Für die übrigen Gremien (z.B. Zweckverbandsversammlungen etc.) wird vorgeschlagen, dass die Gremienmitglieder an externen Fortbildungen teilnehmen können und vorab eine Kostenübernahme bei der Verwaltung beantragen, die im Rahmen der Angemessenheit und der mit dem Haushalt 2023 zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmitteln bewilligt wird. Sollten der Verwaltung entsprechende Veranstaltungsangebote bekannt werden, wird auf diese Angebote hingewiesen.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 10.000 €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
 Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.